

Landkreis Ludwigslust-Parchim | PF 12 63 | 19362 Parchim

Firma
LKT - Landeskultur und Tiefbau
Wittenburg GmbH
Wölzower Weg 23
19243 Wittenburg

Der Landrat
als untere Straßenverkehrsbehörde

Organisationseinheit
Fachdienst Bürgerservice
Fachgebiet Straßenverkehrsbehörde

Ansprechpartner
Herr Prieß

Telefon 03871/722-3312 **Fax** 03871/722-77-3312

E-Mail marco.priess@kreis-lup.de

Aktenzeichen
2020B00975 / 1230100000

Dienstgebäude
Ludwigslust

Zimmer
B 103

Datum
11.06.2020

Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) Anordnung (§ 45 StVO)

- gem. § 45 Abs. 1 StVO, § 44 Abs. 1 Satz 1 StVO
 gem. § 45 Abs. 2 StVO
 gem. § 45 Abs. 6 StVO

1. Durchzuführende Verkehrsbeschränkung(en) und/oder

Verkehrssicherung(en)

<input type="checkbox"/> Fahrbahneinengung	<input type="checkbox"/> Teilweise Sperrung Gehweg	<input checked="" type="checkbox"/> Sicherung Straße
<input checked="" type="checkbox"/> Halbseitige Sperrung des Verkehrs	<input type="checkbox"/> Gesamtspernung Gehweg	<input checked="" type="checkbox"/> Sicherung Gehweg
<input checked="" type="checkbox"/> Gesamtspernung des Verkehrs	<input type="checkbox"/> Sperrung Fahrradverkehr	<input type="checkbox"/> "Haltverbot angeordnet"

Sperrung für Fahrzeuge über t Gesamtgewicht m Breite m Länge m Höhe

Ergänzende Festlegungen:

Ort/Straße der Sperrung: **Vellahn, Schulstraße , G**
Abschnitt:
Ortsteil:
Gemeinde / Verwaltung: **Amt Zarrentin**
Betroffene Straßen: **Schulstraße**

Ortslage: **zwischen Ernst-Thälmann-Straße und Straße der Einheit**

Dauer der Sperrung von: **15.06.2020** bis: **31.08.2020**

Grund der Sperrung: **Entwässerungs- und Straßenbau**

2. Die Kennzeichnung, Verkehrsführung, Verkehrsregelung geschieht nach

Beschilderungs-/Umleitungsplan	<input checked="" type="checkbox"/>	Datum: 11.06.2020	<input type="checkbox"/>	geänderter Regelplan
-innerorts- Regelplan-Nr.:	B I/6, B IV/1, B IV/2		<input type="checkbox"/>	bestätigt am Datum: 11.06.2020
-außerorts- Regelplan-Nr.:			<input type="checkbox"/>	bestätigt am Datum:
mit Lichtzeichenanlage:	<input type="checkbox"/>	Typ: Keine Angabe		
Gegenverkehrszeichen (VZ 208/308):	<input type="checkbox"/>	Steuerung: Keine Angabe		
Verkehrssicherungseinrichtung:				

Änderungen am Regelplan:

3. Verkehr wird umgeleitet

über Straße der Einheit und B 5

Anlieger frei bis Baustelle

4. Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrs
 Frei für Rettungsdienste

<p>Zur Vorbereitung der Umleitungsstrecke von der B 5 bis zur Schule erfolgt in der Zeit vom 15.06. bis 16.06.2020 eine halbseitige Sperrung gemäß den Regelplänen B IV/1 und B IV/2.</p> <p>Anschließend wird zur Durchführung der genannten Arbeiten eine Gesamtspernung des Verkehrs in der bezeichneten Ortslage angeordnet. Die Absicherung hat entsprechend dem in der Anlage beigefügten und bestätigten Umleitungs- und Beschilderungsplan vom 11.06.2020 zu erfolgen. Zeitraum der Vollsperrung: 17.06. bis 31.08.2020</p> <p>Die Anwohner und auch Gewerbetreibende sind rechtzeitig sowie in geeigneter Weise über die anstehenden Baumaßnahmen einschließlich Verkehrsraumeinschränkungen zu informieren. Die fußläufige Erreichbarkeit aller Grundstücke und Gebäude ist permanent zu gewährleisten. Entsprechend der Aufbruchtiefen sind Absturzsicherungen nach der ZTV-SA 6.11.2 (für Fahrzeuge) sowie 6.11.3 (Geh- und Radwege) einzusetzen. Die notwendige Absicherung für Fußgänger hat stets geschlossen (Zeichen 600) zu sein.</p> <p>Weiterhin wird in der Ernst-Thälmann-Straße, Höhe Abzweig Schulstraße, eine halbseitige Sperrung genehmigt. Zeitraum: 29.06. bis 24.07.2020 Diese ist gemäß Regelplan B I/6 abzusichern.</p> <p>Während der Bauarbeiten ist die Abfallentsorgung der Grundstücke innerhalb des Baubereiches und auch von betroffenen Nebenstraßen zu gewährleisten. Die Abfallsammelbehälter (Hausmülltonnen, Biotonnen, Papiertonnen, Gelbe Säcke) sind durch den Baubetrieb von den Grundstücken zu einer/mehreren mit den Entsorgungsunternehmen und dem Abfallwirtschaftsbetrieb Ludwigslust-Parchim abgestimmten Abholstelle/n am Entsorgungstag bis spätestens 8:00 Uhr bereitzustellen, wenn die Durchfahrt der Baustelle nicht gewährleistet werden kann. Die Abholstellen sind vor Beginn der Bauarbeiten abzustimmen (Herr Flemming 03871 722 7016) . Die Abfallsammelbehälter (außer die Gelben Säcke) sind nach erfolgter Entleerung durch den Baubetrieb wieder an die jeweiligen Grundstücke zurück zu bringen. Die Erreichbarkeit von Stellplätzen für die Depotcontainer (Altpapier und Altglas) muss während der Bauarbeiten gewährleistet werden. Eine eventuell notwendige Umstellung der Depotcontainer ist rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Abfallwirtschaftsbetrieb Ludwigslust-Parchim abzustimmen.</p> <p>Einsatzfahrzeugen (Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienst) ist jederzeit die ungehinderte Anfahrt zu ermöglichen. Hierzu gilt auch die Freihaltung von Hydranten und Absperrschiebern für Ver- und Entsorgungseinrichtungen.</p> <p>Allgemein gilt: Die Baustellenabsicherung hat nach den "Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen - RSA -" zu erfolgen. Die Absperrgeräte müssen den zurzeit gültigen Bestimmungen der TL entsprechen. Auch in Arbeitsstellen gilt, dass Verkehrszeichen gut sichtbar, standsicher und verdrehsicher aufgestellt werden müssen (RSA Pkt. 2.0 Ziffer 3). Dazu sollte die Unterkante der Verkehrszeichen in der Regel 2,00 m vom Boden entfernt sein, über Radwegen 2,20 m, an Schilderbrücken 4,50 m, auf Inseln und Verkehrsteilern 0,60 m. Die Verkehrszeichen dürfen nicht innerhalb der Fahrbahn aufgestellt werden. Der Seitenabstand von ihnen sollte innerhalb geschlossener Ortschaften 0,50 m, keinesfalls weniger als 0,30 m betragen und außerhalb geschlossener Ortschaften 1,50 m.</p>
--

Absperrungen müssen bei Dunkelheit oder schlechten Sichtverhältnissen durch Richt- oder Rundstrahler (gelbes Dauerlicht) ergänzt werden, sofern die öffentliche Beleuchtung nicht ausreicht oder nicht die ganze Nacht über eingeschaltet ist. Die Oberkante der Absperrschranke muss 1,00 m über der Aufstellfläche liegen.

Sollte es erforderlich sein, dass vorhandene ortsfeste Beschilderung ungültig zu machen ist, hat dieses ausschließlich berührungsfrei zu erfolgen (z.B. durch mobile Auskreuzvorrichtungen oder Wegdrehen - KEIN ABKLEBEN!). Bei Zuwiderhandlungen und sich daraus ergebenden Schäden an den Verkehrszeichen, können Schadensersatzansprüche durch den Straßenbaulastträger geltend gemacht werden. Dieses gilt sowohl bei kompletter Ungültigmachung von Verkehrszeichen, als auch bei teilweiser Ungültigmachung (z. B. ein Ziel auf einem Wegweiser).

Die verkehrsrechtliche Anordnung gilt stets widerruflich.

Verantwortlicher Bauleiter während der Arbeitszeit: Telefon / Handy:	Herr Heitmann - Landeskultur u. Tiefbau /0170-9077827	Bauleiter ist Zertifikat-Inhaber gemäß MVAS 99 bzw. ZTV-SA 97: <input type="checkbox"/>
Verantwortlicher Bauleiter nach der Arbeitszeit: Telefon / Handy:	Herr Heitmann - Landeskultur u. Tiefbau /0170-9077827	Bauleiter ist Zertifikat-Inhaber gemäß MVAS 99 bzw. ZTV-SA 97: <input type="checkbox"/>
Verantw. Verkehrssicherer: Telefon:	B.A.S. Verkehrstechnik AG - NL Ludwigslust Am Industriegelände 04 19288 Ludwigslust /03874-570790	Verkehrssicherer ist Zertifikat-Inhaber gemäß MVAS 99 bzw. ZTV-SA 97: <input checked="" type="checkbox"/>

5. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam und endet mit deren Beseitigung, spätestens zum o. g. Zeitpunkt.

Die Straßenbaubehörde behält sich die Anbringung und Unterhaltung der Verkehrszeichen selbst vor.

6. Die zusätzlichen Anordnungen u. Auflagen auf der Rückseite bzw. Folgeseite sind, soweit diese zutreffen, zu beachten.

7. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Festgesetzte Gebühr **155,00 EUR** + Auslagen **0,00 EUR** = Gesamtbetrag **155,00 EUR**

§§ 1 bis 4 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) i. V. m. Geb.-Nr. 261 in der derzeit geltenden Fassung.

Bankverbindung: Sparkasse Mecklenburg-Schwerin Kto.: 1510000018 BLZ: 14052000

International Bank Account Number: DE28140520001510000018 Bank Identifier Code: NOLADE21LWL

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Prieß

<u>Anlagen:</u>	<u>Verteiler:</u>	Antragsteller
<input type="checkbox"/> Verkehrszeichenplan		Polizei
<input type="checkbox"/> Regelplan		Straßenbaulastträger
<input checked="" type="checkbox"/> Kostenbescheid		Ordnungsamt
<input type="checkbox"/> Zahlschein		Verkehrsbetriebe
<input checked="" type="checkbox"/> Beschilderungs-/ Umleitungsplan		Leitstelle
<u>Sonstige Anlagen:</u>		Rettungsdienst
		Abfallwirtschaft
		z. d. A.

* E-Mail Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur nutzbar

Es gelten nachfolgende weitere Auflagen:

1. Gemäß § 45 Abs. 6 StVO haben Sie umstehende Anordnung zu vollziehen.
2. Die Aufwendungen für den Vollzug der Anordnung sind von Ihnen zu tragen (vgl. § 5b Abs. 2d StVG).
3. Zuwiderhandlungen sind nach § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG.
4. Die Bauarbeiten sind unter Verwendung neuzeitlicher Hilfsmittel und Anwendung rationeller Bauweisen zügig abzuwickeln.
5. Der Bauunternehmer ist verpflichtet, die Anordnung und den genehmigten Beschilderungsplan auf der Baustelle bereitzuhalten.
6. Die erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind vom Bauunternehmer anzubringen und zu unterhalten.
- 6.1 Es ist Aufgabe des Bauunternehmers, die Lichtzeichenanlagen zu bedienen.
- 6.2 Vorübergehend außer Kraft gesetzte Verkehrszeichen sind abzudecken oder zu entfernen (ausgenommen Wegweiser und Vorwegweiser - vgl. zu den Zeichen 457 und 459 Abschn. III VwV-StVO). Für die Verkehrsteilnehmer dürfen keine Zweifel über die Gültigkeit der Zeichen entstehen können.
7. Die Arbeitsstelle ist so auszuschildern, dass der Verkehrsteilnehmer die Führung des Verkehrs rasch und zweifelsfrei erkennen kann. Unnötige Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind zu vermeiden.
- 7.1 Alle Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen müssen den Bestimmungen der StVO und der VwV-StVO entsprechen. Sie müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden, stets gut zu erkennen und ordnungsgemäß befestigt und standfest aufgestellt sein.
- 7.2 Die Verkehrszeichen müssen rückstrahlen oder von innen oder außen beleuchtet sein; sie müssen den RAL-Güteschutzbestimmungen genügen.
- 7.3 Sind Lichtzeichen im Beschilderungs- oder Umleitungsplan angeordnet, so sollen sie sowohl mit der Hand als auch automatisch betrieben werden können. Sie müssen bei größeren Baustellen eine Schaltmöglichkeit besitzen, um nach beiden Seiten gleichzeitig Rot oder gelbes Blinklicht zu zeigen, und eine Vorrichtung haben, die es ermöglicht, die Phasendauer zu ändern. Bei Handschaltung müssen beide Einfahrten in die Engstelle vom Schaltgerät aus zu übersehen sein. Die Dauer von Gelb soll drei Sekunden betragen und auch bei Handschaltung fest eingestellt sein. Im übrigen ist die sachgemäße Phasendauer in jedem Fall zuvor nach den örtlichen Gegebenheiten zu ermitteln und vom Erlaubnisinhaber ständig zu überprüfen.
- 7.4 Die Beschilderung ist dem jeweiligen Fortschritt der Bauarbeiten anzupassen.
- 7.5 Im Bereich von Bahnanlagen ist darauf zu achten, dass die Zeichen mit Eisenbahnsignalen nicht verwechselt werden können (z. B. rotes Licht).
- 7.6 Baugruben müssen abgeschränkt, senkrechte Abgrabungen (z. B. Straßenauskoferung ausreichend kenntlich gemacht werden. Absperrfahnen allein reichen im allgemeinen nicht aus.
8. Absperrungen der Arbeitsstelle
- 8.1 Die Arbeitsstellen sind unmittelbar davor und dahinter, soweit nötig, durch rot-weiß gestreifte Schranken abzusperren.
- 8.2 Nötigenfalls ist die Arbeitsstelle auch seitlich gegen den für den Verkehr nicht gesperrten Teil der Straße abzusperren (z. B. durch Absperrgeräte) oder mindestens ausreichend kenntlich zu machen (z. B. durch weiß-rot-weiße Fahnen, Absperrbaken, Leitkegel).
- 8.3 Für kurzfristige und wandernde Arbeitsstellen können auch weiß-rot-weiße Fahnen, Leitkegel oder Absperrfahnen verwendet werden.
- 8.4 Die Absperrgeräte müssen rückstrahlen.
9. Kennzeichnung bei Nacht
- 9.1 Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, sind Absperrungen durch rote oder gelbe Warnleuchten zu kennzeichnen.
- 9.2 Auf Straßen mit schnellem Verkehr müssen die Warnleuchten elektrisch (Stromquelle Netzanschluss oder Batterie) betrieben werden.
- 9.3 Die Warnleuchten dürfen nicht blenden, die roten Warnleuchten nicht blinken.
10. Sicherung des Fußgängerverkehrs
- 10.1 Muss an Arbeitsstellen der Fußgängerverkehr von Gehwegen auf die Fahrbahn geleitet werden, ist in Engstellen neben dem Fahrstreifen ein gesonderter Gehstreifen vorzusehen. Der Gehstreifen ist möglichst durch Bordschwellen gegen die Fahrbahn abzugrenzen.
- 10.2 Befinden sich neben Verkehrsflächen, die von Fußgängern benutzt werden, tieferliegende Baugruben u. ä., so sind diese Straßenteile ausreichend abzusperren (Geländer usw.), um ein Abstürzen der Fußgänger zu verhindern.
- 10.3 Gehwege und Gehstreifen sind von Baugeräten, Baustoffen, Aushubmassen und dgl. freizuhalten.
- 10.4 Können Fußgänger auf Gehwegen oder Gehstreifen durch herabfallende Gegenstände (z. B. Baustoffe, Mörtel, Werkzeuge, Geräte) gefährdet werden, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z. B. Schutzdächer, Schutzwände).
11. Die zuständige Polizeiinspektion ist vor Aufnahme der Arbeiten zu benachrichtigen.

Rechtsbehelfsbelehrung (gilt nicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts):

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Ludwigslust-Parchim, Der Landrat, Putlitzer Straße 25, 19370 Parchim erhoben werden.